

Ein einheitliches Einwanderungsgesetzbuch für Deutschland

Immigration in und nach Deutschland ordnen und steuern

Die CDU spricht sich für die Einführung eines einheitlichen Einwanderungsgesetzbuches aus. In dem Einwanderungsgesetzbuch sollen alle bisherigen gesetzlichen Regelungen zu den Bereichen Einwanderung und Asyl zusammengefasst werden.

Deutschland benötigt die Einwanderung von Fachkräften. Die gesetzlichen Regelungen müssen einfach und transparent sein, damit die Bürgerinnen und Bürger die Regelungen nachvollziehen können und diese eine Grundlage für Vertrauen in die Migrationspolitik darstellen. Hinsichtlich der Regelungen für ein Einwanderungsgesetz ist zwischen Asyl und Einwanderung zu unterscheiden. Die Einwanderung nach Deutschland orientiert sich an den wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Bedürfnissen unseres Landes. Eine gelungene Einwanderungspolitik bietet die Chance, unsere Gesellschaft und unsere Wirtschaft erfolgreich weiterzuentwickeln.

Immigration umfänglich in einem Einwanderungsgesetzbuch bündeln

Die CDU spricht sich für ein Einwanderungsgesetzbuch aus, das im Bereich des Einwanderungsprogramms auf ein Punkte-System für Fachkräfte nach den Kriterien Alter, Ausbildung, Sprachkenntnisse und Berufserfahrung setzt. Auch die Asylgesetzgebung ist unter dem Dach des Einwanderungsgesetzbuches zu bündeln.

Einwanderungskommission schlägt jährliche Anpassungen entsprechend des Fachkräftebedarfs vor

Hinsichtlich der Höhe der Einwanderung entscheidet jährlich das Bundesinnenministerium unter Einbeziehung einer Einwanderungskommission über die Höhe der Zuwanderung in den Bereichen Familiennachzug und wirtschaftlicher Einwanderung. Die Kommission setzt sich unter Leitung des Bundesinnenministeriums aus Vertretern der wirtschaftlichen Sektoren, Gewerkschaftsvertretern, Vertretern der Bundesländer, kommunalen Spitzenvertretern und der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Auf Empfehlung der Kommission entscheidet das Bundesinnenministerium neben der Höhe der Zuwanderung auch über die Gewichtung des Punkte-Systems hinsichtlich der Zuwanderung je nach Qualifikation in Wirtschaftsbereiche mit erhöhter Nachfrage an Fachkräften.

Punkte-System entscheidet über Einwanderungswahrscheinlichkeit

Mithilfe eines digitalen Rechners kann jeder seine Punktzahl und damit seine Einwanderungswahrscheinlichkeit ermitteln, die insbesondere zum Erwerb fester Arbeitsverträge innerhalb Deutschlands notwendig ist.

Wer nach Deutschland immigrieren möchte, muss innerhalb des Punkte-Systems einen Mindest-Punktwert, um sich für das Einwanderungsprogramm zu qualifizieren. Das System umfasst sechs Kriterien:

- **Sprachkenntnisse:** Die mündliche und die schriftliche Kommunikation werden anhand der bestehenden zertifizierten Sprachtests bewertet.

Beschluss des 71. Kreisparteitag der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis am 09.10.2019

- **Ausbildung:** Das Qualifikationsniveau der Schul-, Berufs- und Studienabschlüsse der Herkunftsländer ist in ein Verhältnis der entsprechenden deutschen Abschlüsse zu setzen und entsprechend zu gewichten soweit die Bildungsabschlüsse nicht dem deutschen Bildungsniveau entsprechen.
- **Berufserfahrung:** Je mehr Berufserfahrung, desto größer der Punktwert. Wer mehr als sechs Jahre einen Beruf im Bereich eines Mangelberufs ausgeübt hat, bekommt die maximale Punktzahl.
- **Mangelberuf:** Wer Berufserfahrung oder eine Ausbildung in jährlich festzulegenden Mangelberufen hat, erhält je nach Gewichtung des Mangels im entsprechenden Wirtschaftssektor mehr oder weniger Punkte.
- **Alter:** Wer zwischen 18 und 50 Jahre alt ist, bekommt die volle Punktzahl, darüber weniger.
- **Anpassungsfähigkeit:** Wenn der Zuwanderer Verwandte in Deutschland hat oder wenn er schon in Deutschland studiert oder gearbeitet hat, bekommt dafür mehr Punkte. Genauso ist der gesellschaftliche Standard des Herkunftslandes im Hinblick auf die sozio-kulturelle Anpassungsfähigkeit insbesondere unter Demokratie- und Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten zu werten.

Wer die Mindest-Punktezahl erreicht, kann eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Wer eine permanente Aufenthaltsgenehmigung erhält, darf einreisen und bekommt – im Land angekommen – unterschiedliche Hilfsangebote. Spezielle "Kommunale-Willkommens-Zentren" in den kreisfreien Städten oder Landkreisen bieten zugeordnet zu den Job-Centern gratis Sprachkurse, Job- und Wohnungsvermittlungen.

Das Bundesinnenministerium entscheidet auf Empfehlung der Einwanderungskommission innerhalb des Punktesystems jährlich über die Gewichtung der Unterpunkte der sechs festgelegten Gewichtungsfaktoren und die Fragestellungen welche Mangelberufe aufgenommen und wie die nachzuweisenden Bildungsabschlüsse, Berufserfahrungen, aber auch Altersfaktoren und sozio-kulturelle Anpassungsfaktoren der Herkunftsländer zu bewerten sind.

Antragstellung und beschleunigtes Einwanderungsverfahren

Falls der Bewerber die Mindest-Punktzahl erzielt, heißt es nicht, dass er automatisch nach Deutschland einreisen darf. Sein digital zu erstellendes Dossier wird von einer Einwanderungsbehörde geprüft. Die Kandidaten, die die besten Punktwerte erzielt haben, werden dazu eingeladen, einen Antrag für einen dauerhaften Wohnsitz in Deutschland zu stellen. Dafür muss der potentielle Einwanderer und ggf. seine Familie sich noch einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis (oder ähnlichen Nachweis) seines Herkunftsstaates vorweisen und die festzulegenden Bearbeitungskosten und Bleiberechtgebühren bezahlen. Einwanderern in Mangelberufen oder unter Vorweisung eines abgeschlossenen Arbeitsvertrages kann außerhalb des Punktesystems ein beschleunigtes Bearbeitungsverfahren, das innerhalb von maximal zwei Monaten abgeschlossen werden muss, ermöglicht werden. Die restlichen Bewerber erhalten innerhalb von sechs Monaten eine Antwort. Im Bereich des Familiennachzugs ist auf eine erfolgreiche

Beschluss des 71. Kreisparteitag der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis am 09.10.2019

Erwerbsbiographie der bereits ansässigen Ausländer abzustellen. Die Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern wird durch das Einwanderungsverfahren nicht tangiert.

Teilnahme wird auch anerkannten Asylberechtigten ermöglicht

Auch anerkannten Asylberechtigten wird eine Teilnahme an dem Einwanderungsprogramm ermöglicht. Nach erfolgreichem Absolvieren des Einwanderungsprogramms erlischt die Asylberechtigung und wird durch einen dauerhaften Aufenthaltsstatus ersetzt. Sollte die Asylberechtigung beendet werden, erlischt auch das Recht an der Teilnahme an dem Einwanderungsprogramm.

Schengenraum und Asylgesetzgebung vollenden

Wir streben an, dass es in der EU nur ein einmaliges Asylverfahren für einen Asylbewerber geben darf. Es darf künftig keine Möglichkeiten für Antragstellungen in mehreren Ländern geben. Unser Ziel sind außerdem gemeinsame Standards für Anerkennung von Asyl in Europa.

Die europäische Grenzagentur FRONTEX wollen wir so zügig wie möglich zu einer operativen Grenzpolizei ausbauen. In einem Zwischenschritt soll die Europäische Grenzpolizei zunächst den jeweils nationalen Grenzschutz an der Außengrenze unterstützen, bis die europäische Grenzagentur ihre volle Stärke erreicht hat. Deutsche Polizisten sollen sich im Verhältnis einer ausgewogenen Gewichtung an der europäischen Grenzpolizei beteiligen.

Die Pläne der Europäischen Union für ein elektronisches Ein- und Ausreisregister unterstützen wir.

Bereits an den Schengen-Außengrenzen muss geprüft werden, ob ein Asylanspruch, ein Flüchtlingsstatus oder ein anderer Einreisegrund vorliegt. Bereits an den Außengrenzen des Schengen-Raums, in Hotspots und Transitzentren, müssen die Zurückweisung nicht einreiseberechtigter Personen und die Rückführung der Personen ohne Asylgrund und ohne Flüchtlingsstatus erfolgen. Dafür müssen wir das Schengen-Informationssystem entsprechend ausbauen. Wir wollen ein einheitliches Datensystem für die Behörden, national und auch international. Asyl ist gemäß der Dubliner Übereinkommen in dem Land zu beantragen, in dem zuerst europäischer Boden betreten wird. Eine weitere Harmonisierung der nationalen europäischen Asylgesetze ist dringend notwendig.

Immigration Schutzsuchender in und nach Deutschland ordnen und steuern

Die Attraktivität Deutschlands für nicht schutzbedürftige Personen muss weiter verringert werden. Für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wie Marokko, Tunesien, Algerien, den Balkan-Staaten und Georgien müssen beschleunigte Asylverfahren möglich sein. Auch viele andere Staaten mit einer Schutzquote von unter fünf Prozent müssen zügig entsprechend eingestuft werden. Auch über diese Staaten hinaus wollen wir Verfahren und den Instanzenzug beschleunigen und verkürzen.

Zur Sicherung der deutschen Grenzen brauchen wir eine intelligente Grenzüberwachung, die die nötige Flexibilität hat, um anlassbezogen auf die Entwicklung von Brennpunkten zu reagieren. Diese beinhaltet Zurückweisungen von illegalen Migranten an der deutschen Außengrenze. Die Regeln des Dubliner Übereinkommens sind im Sinne des deutschen

Beschluss des 71. Kreisparteitag der CDU Rheinisch-Bergischer Kreis am 09.10.2019

Grundgesetzes Art. 16 a umzusetzen. Nicht-EU-Bürger ohne Einreisedokumente sind an der deutschen Grenze zurückzuweisen soweit sie illegal die Grenze des Schengenraums übertreten haben. Neben dem 30-Kilometer-Grenzbereich müssen dazu anlassbezogene Kontrollen entlang der Reisewege gehören. Dazu wollen wir die Befugnisse der Bundespolizei für grenz- und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich ausweiten.

Bei gewalttätigem Verhalten, Täuschen über tatsächlich vorhandene Finanzmittel, Verletzung der Pflicht zur Wohnsitznahme und jeglicher Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung im Asylverfahren müssen wir künftig deutlich spürbare Sanktionen verhängen können.

Ausweisungen straffällig gewordener Asylbewerber müssen unter erleichterten Bedingungen möglich sein. Asylbewerber, die zu einer Strafe von 90 Tagessätzen oder mehr verurteilt werden, die Gewalt gegen Polizisten oder anderen Hilfsdiensten oder Sexualstraftaten verübt haben, müssen sofort ausgewiesen werden. Diese Ausweisungen müssen für den gesamten Schengen-Raum gelten. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe sollte bereits gesetzlich zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, die eine schwere Straftat begehen, muss der Schutzstatus leichter entzogen werden können.

Ausreisepflicht besser durchsetzen

Ausreisepflichtige Personen, die versuchen, sich durch Untertauchen ihrer Abschiebung zu entziehen, müssen in Abschiebehaft genommen werden können. Dazu müssen die bislang zu strengen Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft gelockert werden. Gleichzeitig benötigen wir zusätzliche Abschiebehaftplätze.

Wir wollen Ausreisegewahrsam ausweiten und Sicherungshaft erleichtern.

Wir brauchen praktikable Lösungen für die Identifizierung von Migranten bei Einreise, insbesondere durch Erfassung von Fingerabdrücken oder anderen biometrischen Daten, und eine unbürokratische Ausstellung von Passersatzpapieren. Staaten, die sich bei nachweislicher Identifizierung ihrer Staatsangehörigen ohne Passpapiere nicht kooperativ zeigen, muss mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und restriktiver Visapolitik begegnet werden, um künftig besser zu Lösungen zu kommen. Dieses Vorhaben ist mit Nachdruck zu verfolgen. Die internationale Pflicht zur Aufnahme von Staatsangehörigen ist im Zweifel auch mit erhöhtem diplomatischen Druck Nachdruck zu verleihen.

Ausreisepflichtigen, die selbstverschuldet an der Ausreise gehindert sind, müssen Leistungen gekürzt werden, zusätzlich sind ihnen nur noch Sachleistungen und keine Geldleistungen mehr zu gewähren. Bei einer Wiedereinreise nach erfolgter Abschiebung muss Leistungsausschluss möglich sein.